



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen –
Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention im
bayerischen Schulwesen (Inklusion)

Erlangen, 16. Mai 2011

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern dankt für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf zur BayEUG-Änderung Stellung nehmen zu können.

Die Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Vorhaben, das nicht von heute auf morgen bewerkstelligt werden kann. Notwendig ist deshalb ein behutsamer und sorgfältig gestalteter Prozess. Hierfür sind die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung die erforderlichen Fachkompetenzen zu vermitteln. Der im Gesetzentwurf implizit enthaltene Finanzierungsvorbehalt muss daher kritisch betrachtet werden. Für ein inklusives Schulsystem müssen zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Förderschulen – Kompetenzzentren inklusiver Bildung

Als Elternverband und Träger von Förderschulen befürwortet der Lebenshilfe-Landesverband den geplanten Erhalt der Förderschulen als Einrichtungen mit vielseitigen und an den Förderbedarfen junger Menschen ausgerichteten Kompetenzen.

Damit wird das Wahlrecht der Eltern gestärkt. Eltern behinderter Kinder erhalten so die Sicherheit, dass ihr Kind, wenn sie das wünschen, die Förderschule – die mit besonderen, bedarfsgerechten Kompetenzen und Unterstützungsstrukturen für behinderte Kinder ausgestattet ist – besuchen und dort die größtmögliche Förderung erhalten kann.

Gemeinsames Lernen voranbringen - Inklusive Schule das Ziel aller Schulen!

Wir begrüßen sehr, dass Bayern mit dem Gesetzentwurf das gemeinsame Lernen von Mädchen und Buben mit und ohne Behinderung erleichtern und voranbringen will.

Dies kommt insbesondere in Art. 2, Abs. 2 zum Ausdruck, wo es heißt, dass „Inklusiver Unterricht ... Aufgabe aller Schulen“ ist, d.h. inklusiver Unterricht, inklusives Lernen und miteinander in einer Schulgemeinschaft Leben ist nicht nur Aufgabe einer Schulform, sondern aller Schulen und Schulformen. Dies kommt auch im Art. 30 a, Abs. 3 zum Ausdruck, wo es heißt: „Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden.“

Die entscheidende neue Stufe des Gesetzentwurfes findet sich in Art. 30 b, Abs.1, da hier die inklusive Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen festgeschrieben wird und damit eine grundlegende Veränderung unseres Bildungssystems in Richtung Inklusion vorangetrieben wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Gemeinsames Lernen voranbringen – auch an Förderschulen!

Das Schulprofil „Inklusion“ können laut Art. 30 b, Abs. 3 ff. des Gesetzentwurfs jedoch lediglich allgemeine Schulen erhalten.

Das stellt nach unserer Auffassung eine eklatante Ungleichbehandlung der Förderschulen gegenüber den allgemeinen Schulen dar und wird v.a. den aktuellen Entwicklungen besonders an den Förderschulen nicht gerecht. Denn gerade die erfolgreiche modellhafte Öffnung einiger unserer Förderschulen zeigt bereits, wie fruchtbar hier gemeinsames Lernen, Barriereabbau und letztlich Inklusion gelebt und praktiziert werden können.

Förderschulen entwickeln sich sowohl mit ihren spezialisierten und integrativen Angeboten als auch als Kompetenzzentren in der Begleitung allgemeiner Schulen zu „inklusive

Schulen“ weiter. Damit bleiben die besonderen räumlichen und pädagogischen Angebote sowie die Fachkompetenz der Förderschulen auch in einem inklusiven Schulwesen erhalten (Ressourcenerhalt). Außerdem darf in der noch zu regelnden Rechtsverordnung kein Ausschluss allgemeiner Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, die zum Teil bereits auf einem guten Weg zu einem inklusiven Schulprofil sind und pädagogisch wie strukturell gute Voraussetzungen für Inklusion mitbringen.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert deshalb, dass wirklich alle Schulformen das Schulprofil „Inklusion“ mit den notwendigen Ressourcen erhalten können.

Gemeinsames Lernen voranbringen - in kooperativen Lernformen: Ein bewährtes Übergangsmodell auf dem Weg zur inklusiven Schule (Art. 30 a, Abs. 7, 1 und 2)

Gemeinsames Lernen voranbringen – in Kooperationsklassen

Die Öffnung von Kooperationsklassen auch für Schülerinnen und Schüler mit höherem Förderbedarf in lernziendifferenziertem Unterricht ist zu begrüßen.

Sicher zu stellen sind ausreichende Ressourcen des mobilen sonderpädagogischen Dienstes der jeweiligen Fachrichtungen zur Begleitung dieser Maßnahmen.

Gemeinsames Lernen voranbringen – von der Außenklasse zur Partnerklasse

Die Veränderung des Begriffs „Außenklasse“ hin zu „Partnerklasse“ in Art. 30 a, Abs. 7 ist sinnvoll und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Auch die Eröffnung der Möglichkeit von Partnerklassen zwischen Förderschulen ist zu begrüßen.

Sicherzustellen ist, dass neben Schulen mit dem Profil „Inklusion“ auch den bewährten Formen gemeinsamen Unterrichts in Partnerklassen angemessene Rahmenbedingungen wie personelle und sächliche Ausstattung, die erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ermöglichen, zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Komponenten Klassengröße, Stundentafel und Kooperationsstunden.

Gemeinsames Lernen voranbringen – in offenen Klassen der Förderschulen

Der Lebenshilfe-Landesverband tritt dafür ein, dass die Öffnung von Klassen an Förderschulen (Art. 30 a, Abs. 7, 3) für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem und anderem sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich möglich sein und mit den hierfür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden muss. Nur so kann auch der Unterricht nach den jeweiligen Bezugslehrplänen ermöglicht werden.

Schulvorbereitende Einrichtungen

Leider wurde die Bestimmung des Art. 22 Abs 1, nach der eine schulvorbereitende Einrichtung keine anderen Förderschwerpunkte als die der Förderschule, der sie angehört, anbieten kann, nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geändert. Zum einen ist die genaue Bestimmung des Förderbedarfs in diesem Alter ausgesprochen schwierig und

zum anderen ist im vorschulischen Bereich die gemeinsame Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Förderbedarfen dringend notwendig und pädagogisch sinnvoll (Vorbildwirkung, Verstärkung problematischen Verhaltens, hoher Betreuungsbedarf).

Der Lebenshilfe-Landesverband spricht sich dafür aus, bei den SVE im Sinne der Inklusion durch Öffnung der Einrichtungen für Kinder mit unterschiedlichem Förderbedarf und Kinder ohne Förderbedarf nachzusteuern.

Die Nachmittagsförderung muss gesichert bleiben

Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben grundsätzlich Anspruch auf pädagogische Angebote (heil- und sozialpädagogische Angebote, Therapie, Freizeitlernen, sozialpädagogische und psychologische Fachdienste, Mittagsversorgung, Ferienangebote) im Rahmen einer heilpädagogischen Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen nach dem Unterricht und in den Ferien, die die Förderung in der Schule und die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diesen notwendigen Rechtsanspruch in den Ausführungen zu inklusiven Förderorten nicht. Ganz im Gegenteil: In den Erläuterungen im Anhang des Gesetzes wird explizit davon ausgegangen, dass sich bei diesen Schülerinnen und Schülern durch eine inklusive Beschulung eine nachmittägliche Förderung an einer heilpädagogischen Tagesstätte erübrigen würde.

Den Kindern und ihren Familien werden dadurch wichtige und unverzichtbare Förderangebote gestrichen. Sie werden von wichtigen Angeboten ausgeschlossen.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert, dass auch bei inklusiven Angeboten eine angemessene, an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Nachmittagsförderung sichergestellt wird. In Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe sind geeignete Lösungen zu entwickeln. Die bereits bestehenden heilpädagogischen Tagesstätten mit den vorhandenen Kompetenzen können diese Lösungen im Zusammenwirken mit Horten oder Ganztagsangeboten realisieren.

Schulbegleitung – eine immer wichtiger werdende Aufgabe der Schule (Art. 30 a, Abs. 8)

In Art. 30 a, Abs. 8 wird erstmals im BayEUG zum Thema „Schulbegleitung“ Stellung genommen. Das ist erfreulich und aus unserer Sicht auch notwendig. Die Praxis zeigt, dass hier ein steigender Bedarf besteht, der dringend einer klareren Regelung zugeführt werden sollte. Gerade auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird der Bedarf an Schulbegleitung mit großer Wahrscheinlichkeit steigen.

Diese Aufgaben der Schulbegleitung werden im Gesetzentwurf unter Art. 30 a, Abs. 8 der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zugeordnet.

Aus fachlicher Sicht hält der Lebenshilfe-Landesverband diese Verlagerung von Kultusaufgaben (ermöglichen eines erfolgreichen Schulbesuchs) auf die immer stärker belasteten Jugend- und Sozialhilfeträger für nicht geboten. Die Aufsplittung des unterschiedlichen Personals im Klassenraum auf die verschiedensten Träger der Finanzierung ist nicht nur verwaltungsaufwändig, sondern meist auch pädagogisch kontraproduktiv.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert – statt der Auslagerung der Schulbegleitung an die Träger der Jugend- und Sozialhilfe – eine Erhöhung der Kinderpflegestunden und den zusätzlichen Einsatz von Heilpädagogen an allen Schulen, um dem erhöhten Förderbedarf einzelner Kinder pädagogisch angemessen gerecht werden zu können.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen sind die im Anhang zu den Kosten für die Kommunen genannten Stundensätze für die Schulbegleitungen nur in Ausnahmefällen realistisch. Diese Stundensätze lassen so gut wie keinen Spielraum für eine bedarfsgerechte und fachlich notwendige Finanzierung von ausreichend qualifiziertem Personal.

Die im Anhang genannten Stundensätze für Schulbegleiter bedürfen einer nach den unterschiedlichen Qualifikationsbedarfen differenzierten Ergänzung und Aufstockung.

Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften fördern (Art. 30 b, Abs. 4)

Nicht nur in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, sondern ganz generell ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schulleitungen und Schulverwaltungen der verschiedenen Schularten ausdrücklich zu begrüßen und zu fördern.

Die Öffnung von Kollegien der allgemeinen Schulen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik ist ein wichtiger Schritt für einen notwendigen und gelingenden Kompetenztransfer.

Auch die vorgesehene Autonomie der Schulleitung, den konkreten Einsatz von Lehrerstunden der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen entsprechend dem Schulprofil und der Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden, bewerten wir als Lebenshilfe-Landesverband positiv.

Die Rollen zwischen Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik sind in Art. 30 b, Abs. 4 noch relativ „klassisch“ verteilt, so dass unter bestimmten Umständen die Gefahr besteht, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf allein den Sonderpädagogen zur speziellen Förderung „überlassen“ werden. Dies würde den Inklusionsansatz konterkarieren.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, schlägt der Lebenshilfe-Landesverband folgende Ergänzung nach Art. 30 b, Abs. 4, Satz 4 vor:
„Die Lehrkräfte tragen gemeinsame Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse“.

In Art. 30 b ist nicht geklärt, inwieweit die unterstützenden Förderschulen für ihre Leistungen (dienstliche Beurteilungen, fachlicher Austausch etc.) notwendige und angemessene Ressourcen erhalten.

In der zur erarbeitenden Rechtsverordnung ist u. E. dringend festzuhalten, dass bei der Bemessung von Verwaltungsstunden, Schulleiterstunden, Sachmitteln etc. für Förderschulen die Anzahl inklusiv beschulter Schüler zu berücksichtigen ist.

Dass sich die Regelschulen nach Art. 30 b, Abs. 3 auch für unterschiedliche Förderschwerpunkte zu öffnen haben, ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten.

Bei einer zu erlassenden Rechtsverordnung weisen wir darauf hin, dass hier Privatschulen nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten klar regeln

Die in Art 30 a, Abs. 6 Satz 3 geforderte Zusammenarbeit zwischen Regierungen, staatlichen Schulämtern, Schulträgern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Stellen hält der Lebenshilfe-Landesverband für unverzichtbar bei der Umsetzung inklusiver Schulentwicklungsprozesse. Solange unterschiedliche Aufsichts-, Genehmigungs- und Finanzierungsbehörden sowie private Träger zusammenarbeiten müssen, die alle an ihre jeweiligen Ausführungsbestimmungen gebunden sind, ist es notwendig, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Entwicklung von inklusiven Projekten festzulegen.

Der Lebenshilfe-Landesverband schlägt vor, an den Regierungen auf der Ebene der Sachgebietsleitungen „Volks- und Förderschulen“ ein übergeordnetes Sachgebiet „Schulische Inklusion“ einzurichten.

Wahlrecht der Eltern stärken (Art. 41, Abs. 1)

Durch Art. 41 Abs. 1, Satz 3 wird das Wahlrecht der Eltern gestärkt. Das begrüßt der Lebenshilfe-Landesverband gerade als Elternverband ausdrücklich.

Wahlrecht der Eltern stärken – durch unabhängige Elternberatung

Die grundsätzliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Beratung in Art. 41, Abs. 3 ist u. E. sinnvoll und notwendig, allerdings fehlt es hierzu an den organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen.

Wir erleben derzeit einen besonders hohen Beratungsbedarf bei Eltern. Immer mehr Eltern behinderter Kinder möchten diese „so normal wie möglich“ aufwachsen sehen. Das bedeutet für sie auch und gerade eine Beschulung in der allgemeinen Schule. Sie sind jedoch in Sorge, ob denn die allgemeinen Schulen wirklich auf das gemeinsame Unterrichten von behinderten und nicht behinderten Kindern vorbereitet sind und ob dort die nötigen Kompetenzen und die notwendigen personellen Ressourcen vorgehalten sind, die ihre Kinder brauchen, um adäquat gefördert werden zu können. Dabei geht es nicht nur um die Phase der Einstufung, sondern auch um die spätere Schullaufbahnbegleitung.

Als Lebenshilfe-Landesverband empfehlen wir ausdrücklich die Einrichtung einer „Unabhängigen Beratungsstelle schulische Inklusion“, in der Eltern mit fachlicher Beteiligung von Förderschulen, allgemeinen Schulen sowie ggf. weiteren Fachdiensten, Beratungsstellen etc. eine unabhängige Beratung erhalten.

Von der inklusiven Schule zur Berufsschule – Übergänge gestalten

Erfreulicher Weise wird die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weiterhin durch den Besuch einer mindestens 3-jährigen Berufsschulstufe erfüllt (Art. 41, Abs. 10).

Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung darf nicht durch eine einjährige Maßnahme an einer Berufsschule oder Sonderberufsschule ersetzt werden.

Der Lebenshilfe-Landesverband tritt dafür ein, dass eine rechtzeitige inhaltliche Verknüpfung zwischen inklusiver Beschulung und Vorbereitung auf nachschulische Eingliederung in der Berufsschulstufe sichergestellt wird.

Wir plädieren außerdem für eine persönliche Zukunftskonferenz für alle Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung in der 8. Jahrgangsstufe, damit der Übergang orientiert an den Bedarfen der jungen Menschen gestaltet werden kann. Dies soll in den Schulordnungen festgelegt werden.

Das Recht auf Bildung darf nicht abgeschwächt werden

Der Lebenshilfe-Landesverband warnt dringend davor, mit dem Verweis auf „soziale Teilhabe“ in Art. 41 Abs. 5 das gesetzlich garantierte Recht jedes jungen Menschen auf Bildung abzuschwächen oder gar hintan zu stellen.

Es muss weiterhin sicher gestellt bleiben, dass auch Schüler und Schülerinnen mit schwerer Mehrfachbehinderung, sowohl in Formen inklusiven Lernens als auch in spezialisierter Förderung angemessene Bildungsangebote erhalten, ggf. durch zusätzliche Zuweisung notwendiger Ressourcen. Die Rechte auf Bildung und soziale Teilhabe sind gleichrangig und müssen miteinander gewährleistet werden.

Fachkompetenzen und Qualifikationen müssen ausgebaut werden

Der Landtag hat im April letzten Jahres die Staatsregierung aufgefordert, „ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“ Wir unterstützen diesen Beschluss ausdrücklich. Gleichzeitig mahnen wir dessen schnelle Umsetzung an.

Der Lebenshilfe-Landesverband fordert, dass im Rahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung zukünftig das Schulprofil „Inklusion“ mit seinen neuen und spezifischen Herausforderungen und Anforderungen stärker Berücksichtigung finden muss.

Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden

Neben den notwendigen und noch zu erwerbenden Kompetenzen sind jedoch auch die personellen und sächlichen Ressourcen in den Blick zu nehmen.

Im Gesetzentwurf gibt es allerdings keine Festlegung von Mindeststandards für Ressourcenzuweisungen im gemeinsamen Unterricht. Dies ist aus unserer Sicht jedoch dringend geboten.

Diese Forderung steht auch im Einklang mit dem Diskussionsstand in der Kommission der Staatsregierung zur Umsetzung des 2. Sozialberichts:

- Sonderpädagogische Kompetenzen der Regellehrkräfte sind zu gewährleisten
- Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (vgl. Art. 21) sind erheblich aufzustocken
- Eine ausreichende Versorgung sowohl der Regelschulen als auch der Förderschulen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik ist sicher zu stellen.

Die Lebenshilfe ergänzt diesen Katalog der Kommission um die ausreichende Ausstattung der Förderschulen mit Lehrkräften aus den Regelschulen, die für die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Behinderung notwendig sind.

Die Bereiche Ressourcenausstattung und Qualifikation sind die zentralen Punkte bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.
Der Lebenshilfe-Landesverband fordert deshalb eine deutliche Nachbesserung im Bereich Ressourcenausstattung und Qualifikation des Personals. Hierfür ist eine Festlegung von Mindeststandards für die Ressourcenzuweisungen im gemeinsamen Unterricht, sowohl sächlich als auch personell notwendig.

Oberstes Ziel bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für uns, dass sie eine deutliche Verbesserung für Menschen mit Behinderung mit sich bringen muss.

Wir hoffen, dass auch ohne konkrete zeitliche Vorgaben bei der Umsetzung des bayerischen Weges der Inklusion die oben aufgezeigten Nachbesserungen zügig umgesetzt werden und so das bayerische Schulsystem dem eigenen Anspruch, zu einem wegweisenden inklusiven Schulsystem zu werden, gerecht wird.

Gerne bringen wir uns als Eltern-, Schulträger- und Fachverband auch zukünftig in die weitere Diskussion ein.

Erlangen, 16.05.2011